

Márton Sarlós

(Budapest)

**DIE EIGENTUMSRECHTLICHEN VERÄNDERUNGEN
DER VERHÄLTNISSE DES FRONGRUNDSTÜCKES
IN DEN UNGARISCHEN RECHTSNORMEN
VOM TRIPARTITUM BIS 1848**



DIE EIGENTUMSRECHTLICHEN VERÄNDERUNGEN DER VERHÄLTNISSE
DES FRONGRUNDSTÜCKES IN DEN UNGARISCHEN RECHTSNORMEN
VOM TRIPARTITUM BIS 1848

Der Inhalt und die Auslegung dieser alten Gesetze ist scheinbar uninteressant und deren Erörterung könnte als reine Kathederblüte betrachtet werden. Dennoch erlaube ich mir dieses Thema zur Diskussion zu bringen aus historisch-politischen und aus fachmännisch-juristischen Gründen. Die Geschichtswissenschaft des Horthy-Regimes lehrte nämlich, dass die diesbezüglichen Normen des Tripartitums bis 1848 im Wesentlichen unberührt blieben und zog von dieser Lehre die falsche Legende als Konsequenz, dass die adelige Klasse ihr Bodeneigentum 1848 den Urbarialbauern unentgeltlich überlassen hatte und sich mit dem Schadenersatz der Urbarialleistungen, also mit caa 30% des ihr „gebührenden“ vollen Bodenwerts begnügte. Unsere Rechtsgeschichte in der geistesgeschichtlichen Periode übernahm diese juristischen Lehren der Historiker, und gab ihrer Konsequenzen-Legende eine juristische Basis mit der Feststellung, dass der ungarische Grundherr bis 1848 Eigentümer und der Bauer nur Nutzniesser des Urbarialgrundes war. (Hóman—Szekfü 1936, Eckhart 1946, 1956.)

In den letzten zehn Jahren waren diese Fragen in den Sitzungen und Konferenzen der rechtshistorischen Sektion des Ung. Juristenverbandes und in der Fachpresse bei uns und in der Tschechoslowakei erörtert. Die Ansicht, dass der Grundherr das Urbarial-Bodeneigentum schon im Theresianischen Urbarium verloren hatte, ist noch immer nicht allgemein angenommen, und so glaube ich, es wäre eine wichtige fachmännisch-juristische Aufgabe für unsere Gelehrten des römischen Rechts diese Probleme im Lichte des römischen Zivilrechts als Spezialisten kritisch zu erörtern, und zwar umsomehr, da den erwähnten Diskussionen sie bis jetzt fernblieben.

Im folgenden Referat habe ich zuerst die das Bodeneigentum berührenden einzelnen Rechtsnormen zusammengestellt und nachher die Bedeutung dieser Normen zu erklären versucht.

I.

Das Bodeneigentum im Tripartitum (1517)

1. Die wichtigen Regeln sind die folgenden:

a) Das Grundeigentum (*proprietas*) der ganzen Bauern-Ansässigkeit gehört dem Grundherrn.

b) Der Grundherr kann den Boden, wann er will, vom Untertan zurücknehmen und durch Abschätzung (*abaestimatio*) im gemeinen Schätzungswerte (*communis aestimatio*) sich zueignen. (Pars III. Tit. 30 § 8.)

c) Es ist ein Grundrecht der Adeligen über sämtliche Einnahmen innerhalb der Grenzen ihres Grundbesitzes frei verfügen zu können. (I. 9. § 4.)

d) Der Bauer hat an das Grundstück seiner Herrschaft gar keine Rechte, äusser an den Lohn und Belohnung (*praeter laboris mercedem et proemium*) für seine Arbeit. (III. 30. § 7.)

2. Offensichtlich war der Zweck dieser Bestimmungen die Umwandlung des feudalen Grundbesitzes auf Grund der Prinzipien des römischen Zivilrechts in freies Eigentum, befreit von den Ansprüchen des Königs in der Form der adeligen Grundrechte, und gesetzlich berechtigt zur Abstiftung des Bauerns durch die willkürliche Abaestimation. (Der gemeine Schätzungswert war 1/10 des sogenannten Perennalschätzungswerts und vollkommen unabhängig vom wahren Verkaufswert [*perennalis, condigna aestimatio*].)

II.

Das Bodeneigentum in Theresianischen Urbarium (1767)

3. Hierbei müssen auch die Bestimmungen der Gesetze 18/1723. und 35/1791. berücksichtigt werden, sowie der zahlreichen königlichen Resolutionen, die in prinzipiellen Urbarial-Prozessen entstanden. Die Normen, die am Ende des 18. Jahrhunderts allgemein anerkannt waren — gebe ich auf Grund des Werkes von Graf *Johann Majláth*: „Das ungarische Urbarialsystem Pest 1838. Abt. I. Theresianisches Urbarium“ an. (Ich benütze dieses Werk um die Übersetzung ungarischer oder lateinischer Texte zu ersparen.) Dieselben Thesen können wir in den meisten Handbüchern vor 1832 (so bei *Georch, Szlemenics, Frank* etc.) ebenfalls vorfinden, mit Quellen-Angeben.

Und nun die einzelnen Normen:

a) Der Grundherr darf keine Abgaben, Leistungen oder Zahlungen fordern, die im Urbarium nicht ausdrücklich bewilligt sind. (Majláth, S 49, 67.)

b) Die Entfernung des Bauerns kann ohne gesetzliche Ursache nicht erfolgen, und zwar nur wenn er die Gemeinde aufwiegelt, Zwist stiftet, gemeingefährlich oder die Abgaben zu leisten endgültig unfähig wird — und nur auf dem Wege eines Abschätzungs-Prozesses. (Majláth, S 49, 66, 74.)

c) Der Bauer ist berechtigt, wenn er von seinem Wohnort wegzieht, die durchgeführten Verbesserungen des bebauten Grundes und die aufgeführten Gebäude zu verkaufen, nicht aber den Grund selbst. (Majláth, S 50; im Ges. 35/1791: *meliorationes et supraedificata*.)

d) Der Grundherr ist nicht berechtigt die aus welchem Grunde immer (Wegziehen, Flucht, Sterbefall, Abschätzung etc.) leer gewordene Bauern-Ansässigkeit an seine eigenen allodialen Güter (Dominical-Boden) anzuschliessen. (Majláth, S 66, 74.)

e) Der Grundherr ist verpflichtet solche Sessionen sogleich wieder einem anderen Bauern zu übergeben. (Majláth S 17, 66, 67)

f) Dem Untertan ist es verboten, die Ansässigkeit ohne Einwilligung des Grundherrn zu veräussern, zu verpfänden oder aufzuteilen. (Majláth, S 15)

g) Dem Untertan ist das Brennen von Ziegeln oder Kalk, das Steinbrechen, Lehm- oder Sandgraben ohne Einwilligung des Grundherrn verboten.

h) Der Erbe des Grundherrn ist gelegentlich der Nachlassverteilung berechtigt auf dem Wege eines Abschätzungsprozesses auf Grund des Trip. I. 40 vom Untertan Platz für ein Wohngebäude zu beanspruchen. (Majláth, S 66) Dieses Recht jedoch wurde in einem Statthaltereii-Ratsbeschluss auf den inneren Grund (*fundus intravillanus*) beschränkt. (Graf Dessewffy Emil: Alföldi levelek, Buda, 1842, S 155)

i) Der Grundherr ist berechtigt die Session gegen Überlassung einer von gleicher Grösse und gleicher Qualität, ebenfalls auf dem Wege eines Urbarialprozesses umzutauschen. (Majláth S 14)

Tripartitum und Urbarium

4. Im Urbarium und in den anderen Gesetzen und Verfügungen wird es sorgfältig vermieden das Tripartitum ausdrücklich zu erwähnen. Es muss durch einen sorgfältigen, fachkundigen Vergleich ermittelt werden, welche Wirkung die einzelnen Bestimmungen auf die Tripartitum-Regeln ausüben.

5. Franz Deák betonte in seiner Reichstagsrede v. 7. Juni 1833, dass das Grundrecht der Adeligen im Tripartitum: *libere rebus suis utendi fruendi potestas* (oben Punkt 1/c), schon in den Gesetzen 34/1548, 36/1548, und 11/1550 durch die Beschränkung der Arbeitstagen der Leibeigenen verändert wurde. (Kónyi Manó: Deák Ferenc beszédei. Budapest 1903, Bd I, S 18) Dieses Privatrecht der Grundherren wurde durch das Urbarium vollkommen annulliert. (P. 3/a)

6. Das Recht des Grundherrn zur willkürlichen Abschätzung (Punkt 1/b) wurde schon dadurch abgeändert, dass im Sinne des Gesetzes 18/1723 die Ansässigkeit den Bauern zugesichert wurde. Die völlige Annullierung dieser Bestimmung des III. 30 erfolgte im Urbarium. (oben Punkt 3/b, d, e.)

7. So wurden von den Bestimmungen des Tr. III. 30 obige Punkte I. 1/a, b, c, zwar ohne ausdrückliche Erwähnung, aber inhaltlich vollkommen annulliert und mit neuen, entgegengesetzten Bestimmungen ersetzt. Aber der den Bauer betreffende Punkt I. 1/d ist auch nicht unberührt geblieben, denn der Bauer, der vom Grundstück nicht entfernt werden kann ins solange er seinen Obliegenheiten entspricht, — hat jedenfalls Rechte auf das Grundstück, die über „*merces et proemium laboris*“ hinausgehen.

8. Vom Tripartitum II. 30. ist also soviel zurückgeblieben, dass wenn der Bauer aus welchem Grunde immer (wegen *amotio*, Wegziehen, Nachlassaufteilung etc.) die Session verlässt, so kann er niemals auf den Wert des Bodens in Geld Anspruch erheben, sondern im Sinne des Gesetzes 35/1791 nur den Wert seiner *meliorationes et superedificata* fordern. Karol Rebro hat in seinem Artikel¹ einige Fälle aus dem Material der Archiven in der Slowakei produziert, wo die Urteile in Bauernprozessen sich auch nach dem Urbarium auf Trip. III. 30 als lebendes Gesetz berufen und damit die Abweisung der Bauernansprüche auf Boden-Gegenwert begründen. Gewiss waren diese Urteile mit Rücksicht auf Ges. 35/1791 richtig, denn darin wurde die Bestimmung des III. 30 diesbezüglich aufrechterhalten. Das ändert jedoch daran nicht, dass dessen übrige eigentumsrechtliche Bestimmungen annulliert wurden. (S. o. Punkt 5, 6).

¹ Karol Rebro: K niektorým Otázkam Osvietenských Reforiem na Slovensku. Historický Časopis, Bratislava, 1962, S 431—438.

Abschätzung im Tripartitum und im Urbarium

9. Abgesehen von dem Unterschied, dass im Tripartitum dem Grundherrn die Abschätzung nach eigener Willkür, im Urbarium nur in den gesetzlichen Fällen und auf dem Prozesswege erlaubt wurde, das Wesentliche liegt im Unterschiede der Rechtsfolgen. Im Tripartitum ist der Grundherr berechtigt, die Ansässigkeit des abgeschätzten Bauers für sich zu behalten, — laut Urbarium (und Ges. 35/1791) muss er dort einen anderen Bauern ansiedeln. Die Bezeichnung *Abestimatio* bedeutet laut Tripartitum die Ausübung des Eigentumsrechts, laut Urbarium die Ablösung des Urbarialbauers. (Immer ausgenommen Tr. I. 40) Dieser Unterschied, bzw. Aenderung im Sinne dieses juristischen Fachausdrucks ist umsomehr zu betonen, weil sogar in historischen Universitäts — Lehrbüchern neuerer Zeit können wir Stellen finden, wo diese Sinnveränderung nicht berücksichtigt wurde. („Magyarország története” Egyetemi tankönyv Budapest, 1961, 1962, Bd. II, III S 518, 66) Es könnte zwar als eine Folge des feudalen Eigentums angesehen werden, dass der Grundherr das Recht (und Pflicht) hat, den neuen Ansiedler auszuwählen. Aber schon im Ges. 35/1791 wurde eine Reichstagskommission betraut, die Regeln des Neubesiedelungsverfahrens auszuarbeiten und da dies unterblieb, wurde in der königlichen Verordnung N. 12. 926 v. J. 1802 das Verfahren dermassen geregelt, dass wenn der Gutsherr seiner Pflicht zur neuen Besiedelung nicht nachkommt, so hat die Komitatsbehörde dies zu besorgen. Diese Neubesiedelung ist daher nicht die Ausübung eines Bodeneigentumsrechts, — sondern die Vollstreckung einer im Gesetz vorgeschriebenen Amtshandlung, seitens der Komitatsbehörde ebenso, wie seitens des Grundherrn.

Einige Gesichtspunkte

10. Bei Untersuchung dieser Eigentumsverhältnisse finden wir in der Fachliteratur verschiedene allgemeine Gesichtspunkte, die wir nicht unbeachtet lassen können. So z. B. die Bedeutung der persönlichen Abhängigkeit des Bauers, dann die steuerschützenden Zwecke und Absichten der Normen im Urbarium.

A. B. *Wenediktov* vertritt die Ansicht, dass die herrschende Klasse im Feudalismus das Bodeneigentum mit dem unterworfenen Bauern nicht teilt. Der Leibeigene hat nach seiner Auffassung das Minimum der zu einer solchen Teilung notwendigen sozialen und rechtlichen Unabhängigkeit verloren. Durch die Leibeigenschaft wird die Möglichkeit des bäuerlichen Boden-Eigentumsrechts ausgeschlossen und so konnte das Feudal-Recht keine solche Bauernrechte anerkennen.²

Karol *Rebro* teilt diese Ansicht vollkommen.³

Der ungarischen Gesetzgebung im Spätmittelalter, sogar auch nach dem Bauernaufstand v. J. 1514, war das *Wenediktov-Rebroische* Prinzip der Inkompatibilität von Leibeigenschaft und Bodeneigentum vollkommen fremd. Selbst *Werbőczy* erwähnt im Tripartitum „Adelige und andere Besitzende Leute” (*nobiles alios possessionatos homines*), die Adelsgüter besitzen und schützt sogar diese unadeligen Gutsbesitzer gegen königliche Verfügungen mit der Begründung, dass „*omnes Domini et Nobiles ... etiam possessionati utriusque sexus homines qui in hoc Regno Hungariae bona ac jura possessionaria gubernant*”

² A. B. *Wenediktov*: Gosudarstwennaja Sozialistscheskaja Sobstwenostj. Moskau—Leningrad, 1948, S 208, 210, 212.

³ *Rebro* op. c. S 426.

in ihren Adelsgütern gleichmässigen Rechtsschutz geniessen. (Trip. III. 19; III. 26. § 3, 4; II. 11. § 3, 4) Sogar im berühmten III. 30 wird anerkannt, dass der Leibeigene erworbene Immobilien (*bona immobilia acquisitae*) besitzen und über deren Hälfte testamentarisch frei verfügen kann. (2, 3 §) Erst im 18. Jahrhundert schuf der Klassenkampf der adeligen Gutsbesitzer, — ohne genügende gesetzliche Grundlage, — die Kurialdezesion von der Adelsgutserwerbsunfähigkeit (*incapacitas possessorii*) der Unadeligen.

Frank scheint gegen diese Kurialdezesion gewisse Einwendungen zu haben, denn in seinem ungarischen Handbuch „A közigazság törvénye Magyarhoban“ (Das allgemeine Recht in Ungarn, Buda 1845) macht er hiezu die Bemerkung, dass selbst Werbóczi im Trip. III. 30 das Eigentumsrecht dem Leibeigenen nur im Boden seines Grundherrn verweigerte; ausserdem zitiert Frank das Gesetz 36/1543, worin von den öffentlichen Lasten verfügt wurde, die Adelsgüter besitzende Plebejer (*plebeae conditiones homines prediae nobilitates possidentes*) zu tragen haben. (Bd. I. 205)

11. *Stalin oder Marx.* Wenediktov nimmt als Ausgangspunkt und Basis Untersuchungen die durch Stalin aufgestellte Definition des Feudalismus, laut welcher dem Feudalherr „das Eigentum an den Produktionsmitteln zusteht.“⁴ Der Rechtshistoriker muss jedoch diese Definition mit dem Vorbehalt behandeln, dass das Feudaleigentum mit Gebundenheiten behaftet ist, die es vom (römischen) Zivileigentum grundsätzlich unterscheiden. Untersuchungen, die die Rechtfertigung der stalinischen These als Ziel setzen, wie es bei Wenediktov der Fall war, können zu keinem richtigen juridischen Resultat führen.

Bei Marx finden wir dagegen die These, dass „selbst der Leibeigene (in Preussisch-Schlesien) nicht nur Eigentümer — wenn auch tributpflichtiger Eigentümer — der zu seinem Haus gehörigen Bodenstellen war, sondern auch *Miteigentümer des Gemeindelandes.*“⁵ In dieser streng juridischen Beurteilung können wir das Prinzip enthalten sehen, dass nach Marx es nicht ausgeschlossen war, dass selbst der am tiefsten unterdrückte Leibeigene Bodeneigentümer werde, (selbstverständlich nicht nach feudalem, sondern nach römischen Zivilrecht.) Marx erwähnt nichts Näheres über die persönliche Lage des schlesischen Leibeigenen. Dieses Thema habe ich schon in einem Artikel⁶ vom Jahre 1964 ausführlich behandelt und darauf hingewiesen, dass in dem von Marx benützten und zitierten Quellenwerk von *Mirabeau* der Leibeigene als viehisch behandelter, tyrannisch unterdrückter Bauer dargestellt wird.⁷

12. *Steuerrücksichten.* Ohne Zweifel ist es richtig, dass die Verfasser des *Urbariums* die Grundherrschafts-Verhältnisse nicht zu erschüttern, sondern aufrecht zu erhalten beabsichtigt hatten und die einzelnen Regeln hatten in erster Linie den Zweck gehabt, die Einbringung der Steuer und die Steuerfähigkeit der Bauern zu schützen und zu sichern. Aber wenn Karol *Rebro*

⁴ Wenediktov, op. c. S 94.

⁵ Marx: Das Kapital, Bd. I, Berlin 1947, S 755.

⁶ M. Sarlós: Von einem Leibeigener-rechtsgeschichtlichen Tschechischen Buch und von der marxistischen Analyse des feudalen Bodeneigentumsrechts. Jogtudományi Közlöny, 1964, S 426.

⁷ *Mirabeau*: De la Monarchie Prussienne sous Frédéric le Grand. London, 1788, Bd I, S 245. (Einem Marx-Forscher wird es vielleicht nicht uninteressant sein, dass die im Kapital angeführten *Mirabeau*-Zitate nicht an den dort angegebenen Stellen, sondern im Band I, S 389, 390 bei *Mirabeau* vorkommen.)

behauptet⁸, dass „die Schutzmassregeln einen administrativen Charakter haben und es ist unrichtig hievon in erster Linie privatrechtliche Konsequenzen ziehen zu wollen, —“ so müssen wir dagegen einwenden, dass die Absichten der Gesetzgeber können die Untersuchung nicht verhindern, ob die administrativen Rechtsregeln privatrechtliche Aenderungen hervorrufen oder nicht.

13. *Verschiedene Eigentumsbegriffe. Marx und Frank.* Schon im Jahre 1847 hatte Marx die These publiziert, dass das Eigentum sich in jeder historischen Epoche anders entwickelt hat und die ewige Idee des Eigentums nur eine Illusion der Jurisprudenz wäre.⁹ Der ungarische Rechtshistoriker musste sich aber nicht an Marx wenden um zu erlernen, dass das feudale Eigentum nicht mit dem zivilen Eigentum identisch wäre. Unser feudaler Jurist, Ignaz Frank schrieb schon im Jahre 1829, dass der ungarische Adelige mit der königlichen Donation zwar das Eigentum des Guts erworben hat, — aber „*non quidem in sensu juris romani, sed in sensu juris hungarici,*“ — also kein römisch-zivilrechtliches, sondern feudalconrechtliches Eigentum.¹⁰ Trotzdem hat bei uns die von Lafargue den bürgerlichen Historikern zugeschriebene Absicht „die bürgerliche Form des Eigentums bis in die Feudalzeiten zurückzuführen“, —¹¹ bis 1957 nachgewirkt in der Eckhartschen Lehre, dass vor den Gesetzen des Jahres 1848 der ungarische Grundherr Eigentümer, und der Bauer Nutzniesser der Session war.

14. *Das Feudaleigentum.* Unsere feudale Rechtswissenschaft I. Frank angenommen — hat 1848 als Basis die Lehre vom geteilten Eigentum angenommen. Nach dieser bestand das Eigentum (*dominium plenum*) aus zwei Teilen: (*d. minus plenum*) und zwar: Obereigentum (*proprietas, d. directum*) und Nutzereigentum (*d. utile*). Auf dieser rechtswissenschaftlichen Grundlage wurde der wahre vermögensrechtliche Inhalt dieser *proprietas* nicht untersucht. Nach dem Urbarium hat nur Karl Pfahler den Versuch gemacht, die Eigentumsverhältnisse der Session zu untersuchen und kam zum Resultat, dass der Urbarialbauer, mangels eines Verfügungsrechts, kein *dominium utile* besitzt, sondern nur Nutzniesser der Session wäre. Dennoch aus dem Umstand, dass der Grundherr als *dominus terrestris* die Urbarial-Ansässigkeit niemals an seine Allodialgüter anschliessen kann, sondern die leer gewordene Session einem anderen Bauer überlassen muss, zog Pfahler die Folgerung, dass der Grundherr das *dominium utile* der Session zu Gunsten der ganzen Klasse der Bauern verloren hat, — also ihm nur das *dominium directum* geblieben ist.¹² Die Notwendigkeit einer Überprüfung der Frage, wie es eigentlich mit dem freien Verfügungsrecht dieses Grundherrn steht, — konnte keinen Platz finden in dem Gedankengang des feudalen Juristen, der das Eigentumsrecht des Grundherrn nur als ein Konglomerat von Sachenrechten und von herrschaftlichen Macht-Befugnissen auffassen konnte. Auf dieser Grundlage ist jedoch die Lösung der Eigentumsverhältnisse nicht zu finden.

15. *Die richtige Methode. Marx und Frank.* Die Grundlage der Untersuchungsmethode gibt uns die Festsetzung im *Kapital*,¹³ dass bei den feudalen

⁸ Karol Rebro: Vortrag an der V. Ung. — Tschechoslowakischen rechtshistorischen Konferenz, Budapest, 1962. (Handschrift.)

⁹ Marx: Das Elend der Philosophie, Stuttgart, 1892, S 282.

¹⁰ Ignaz Frank: Principia Juris Civilis Hungarici, Pest, 1829, S 157.

¹¹ Paul Lafargue: Die Entwicklung des Eigentums. Berlin, 1893, S 38.

¹² Karl Pfahler: Jus Georgicum Regni Hungariae, Vienna, 1820 Bd. I. S 37.

¹³ Marx: Das Kapital, Bd III. Berlin 1953, S 841.

Produktionsbedingungen „das Eigentumsverhältniss zugleich als unmittelbares Herrschafts- und Knechtschaftsverhältniss auftreten muss.“ Den juristischen Ausdruck dieser Festsetzung können wir bei unserem *Frank* sehen, wenn er die ungarische Session damit charakterisiert: „*cum fundorum colonialium proprietate conjuncta est iurisdictio dominialis.*“¹⁴ *Frank* unterscheidet also die Eigentumsverhältnisse von den Herrschaftsverhältnissen ebenso wie *Marx* ein halbes Jahrhundert später und er behandelt auch diese von einander abgesondert in seinem Handbuch. Und zwar: im Pars I. *De Jure personarum*, § 70 „*Dominica potestas in colonorum persona*“, — und dann in Pars. II. *De jure quoad rem spectat*. §§ 158—168; „*De colonialibus fundis.*“ Wenn wir also die zivilrechtliche Lage der Grundeigentumsverhältnisse aufklären wollen, so ist die richtige Methode angegeben: diese Verhältnisse von den nach *Marx* damit vermengten Machtverhältnissen, — die *proprietates* von der nach *Frank* damit verknüpften *dominica potestas, iurisdictio dominialis*, abzusondern.

Nur mit dieser Methode konnte *Marx* bei Untersuchung der pr.-schlesischen Eigentumsverhältnisse zum Resultat im P. 11. kommen und auf diesem Wege kam die ungarische Gesetzgebung im Ges. 7/1840 zur Ablösung der Urbarialschuldigkeiten, abgesondert von der *iurisdictio dominialis*. Und auf demselben Wege gingen der ungarische Reichstag im Jahre 1848, sowie die französische Constituyente im August 1789.

16. *Eigentum des Grundherrn*. Nun wollen wir auf die Frage übergehen, wie es mit dem Eigentum des Grundherrn nach dem Urbarium steht?

Nach dem ungarischen feudalen Recht ist der Grundherr *dominus terrestris* (földesúr), — er wird als Eigentümer anerkannt. Sein feudales Bodeneigentum besteht in der:

Proprietas + *dominica potestas*, also:

Obereigentum (tulajdon) + Herrengewalt (úri hatalom).

Hier müssen wir wieder auf die Aenderung in dem Inhalt der juridischen Fachausdrücke hinweisen. *Proprietas* im 18. Jahrhundert hat einen ganz anderen Sinn, als im Trip. III. 30., wo darunter das volle Eigentum und Verfügungsrecht verstanden wurde. Wir sahen bei *Pfahler*, das diese *proprietates* nunmehr ein *dominium directum*, (also *d. minus plenum*) bedeutete, — ausgerüstet mit gewissen staatlich-administrativen Rechten und Funktionen, die es ermöglichten, dass der Grundherr als wirklicher *dominus terrestris* erscheine, — als Feudalherr. Die von *Pfahler* und im allgemeinen von allen unseren feudalen Rechtsgelehrten unterlassene kritische Analyse dieses *dominiums* ist jedoch leicht durchzuführen. *Stephan Huszty*, — ebenfalls ein Anhänger der Theorie des geteilten Eigentums, — betonte in seinem lange als klassisch angesehenen Handbuch, *Jurisprudentia Practica etc.* (Eger, 1758, Bd II, S. 6.) als das Wesentlichste in diesem *Dominium*, das freie Verfügungsrecht. („... *essentialis igitur qualitas Domini consistit in libera potestate disponendi rem possessam*“) So wäre das von den Machtverhältnissen abgesonderte Eigentum nach der zeitgenössischen Rechtswissenschaft nichts mehr als eine blosse Illusion. Hievon hatten jedoch nicht unsere feudalen Berufsjuristen, sondern unsere Publizisten-Juristen die Konsequenzen gezogen. *Moritz Lukács*, einer der gebildetesten Essayisten im Zentralisten-Kreis, schrieb in der „Vierteljahrsschrift aus und für Ungarn 1843/44“ in einem Artikel über die Rechts-

¹⁴ *Frank*: op. c. S 158.

verhältnisse des ungarischen Urbarialbauerns von Maria Theresia bis zu den Gesetzen von 1832/36, dass die Bauerngrundstücke wurden *fictione juris* als Eigentum des Grundherrn betrachtet. (L. M. Munkái, Budapest 1894, II. 12.) Und der konservative Graf Emil Dessewffy schreibt in seinem erwähnten Werk (S 119, 155) ebenso, dass die Adeligen hätten diese Grundstücke nicht in Wirklichkeit, sondern nur *fictione juris* für sich behalten und fügt als Endkonsequenz hinzu: „so könnte das Schätzwert dieses Bodens aus juristischen Gründen keinen Gegenstand einer Ablösung werden, nachdem . . . nur die mit der Nutzung verbundenen Schuldigkeiten das Eigentum des Grundherrn bilden.“

Diesen Gegensatz zwischen Deklarationen und Fachwörtern in den Gesetzen und zwischen deren zeitgenössischer kritischer Beurteilung versuchte das ungarische Handbuch von Ignaz Frank (Bd I. S 215) einfach aufzulösen, u. zw. auch bezüglich des Urbarialbodens. Sollten die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen so weit gehen, — schrieb Frank, — dass es fraglich werden konnte, ob das Eigentumsrecht nicht aufgehoben wäre und wer eigentlich Eigentümer sei, — so entscheidet das Gesetz: Eigentümer ist derjenige, den das Gesetz als Eigentümer bezeichnet.

Wollen wir jedoch den zivilrechtlichen Inhalt und Stand dieses Eigentumsrechtes überprüfen, — so müssen wir, mit der Methode von Marx und Frank, die Machtverhältnisse beiseite legen, und den sachenrechtlichen Inhalt dieser *proprietas* untersuchen. Von den Elementen des Eigentumsrechts hat der Grundherr das Recht zur freien Verfügung und das Recht zum Besitz, *jus possidendi*, verloren. Ebenso ist für ihn das Recht zur freien Benützung der Session verloren. Ob diese Rechte zu Gunsten des einzelnen Bauers, oder — wie es Pfähler sah, — zu Gunsten der ganzen Bauernklasse verloren wurden, — ist in dieser Beziehung gleichgültig: der Grundherr hat sie verloren. Die Alodisierung des Urbarialgrundstückes war verboten, — laut einer kön. Resolution v. 18. IX. 1775 nr 4283 sogar mit Einverständnis des Bauerns oder mittels eines Kontraktes (Abkauf-etc.) mit ihm verboten,¹⁵ die Erhöhung der Bauernleistungen war verboten. Der liberale Vorkämpfer Graf Wesselényi Miklós hat schon im Jahre 1831 in seinem Buche „*Balítéletek*“ (Vorurteile) konstatiert, dass der adelige Grundherr nur ein nominelles Eigentum besitzt, („a tulajdonosságnak szinte csak névével vagyunk“), fast mit denselben Ausdrücken, wie Marx den indischen Gutsherrn als „nominellen Grundeigentümer“ bezeichnet.¹⁶ Es blieb dem Grundherrn nach dem Urbarium in seiner feudalen *Proprietas* ein einziges Vermögensrecht: das Recht auf die gesetzlichen Leistungen des Bauers. *Der Grundherr ist also kein Bodeneigentümer mehr, sondern nur Renteneigentümer.* Und diese These kann nicht als meine Entdeckung betrachtet werden, denn wir sahen, vor mehr als hundert Jahren schrieb der konservative Graf dasselbe.

17. *Angebliche Eigentumsbefugnisse.* Das herrschaftliche Recht die Session zu verkaufen hat das Bodeneigentum nicht berührt, der Sessionserwerber konnte vom Urbarialbauern nicht eine Furche für sich wegnehmen, — ebensowenig wie der Verkäufer. Gegenstand des Kaufvertrags war eigentlich nur die Rente der Session.

¹⁵ J. N. Preyer: Des ungarischen Bauers früherer und gegenwärtiger Zustand etc. Pest, 1838, S 103.

¹⁶ Marx: op. c. in 13/S 841.

Die Sukzession nach dem defizienten Bauern war ein Titel zum neuen Eigentumswerb, — wobei der Grundherr als Erbe, die geerbte Session einem anderen Bauern zu überlassen verpflichtet war.

Das Recht von den Verboten im obigen P 3/f, g zu entheben ist kein Eigentumsrecht, sondern Folge der Herrengewalt. Aenliche Enthebungen wurden im kapitalistischen Ungarn behördlich, — oder vertraglich von einer anderen Person erteilt.

Die Aneignung des Grundes im Falle P 3/h, i. ist keine Eigentumsrechts-Ausübung, sondern Expropriierung. Den Fall Trip. I. 40 qualifizierte sogar ein konservativer Komitatsdeputierte in der Ständeversammlung v. J. 1843 als Expropriierung.

18. *Bauerneigentum*. Wem gehörte aber der Sessionsboden, wenn der Grundherr das Eigentumsrecht dazu verloren hatte? Im *Kapital* finden wir keinen Aufschluss dafür, auf welchen juristischen Grundlagen Marx zu dem Urteil kam, dass der schlesische Leibeigene tributpflichtiger Eigentümer war. In dem vom Marx als Quelle benützten Buch von Miraubeau können wir nur zwei Stellen finden, die als Rechtsgrund dieser Feststellung dienen konnten, — u. zw. eine Anordnung v. J. 1749 von Friedrich Wilhelm I., laut welcher der Leibeigene ohne hinreichenden Grund von seiner Ansässigkeit nicht entfernt werden kann, — sowie eine Anordnung v. J. 1756 des Königs Friedrich II., wonach der Grundherr auf die Ansässigkeit des so vertriebenen Leibeigenen einen anderen Bauern anzusiedeln verpflichtet ist.¹⁷

Nicht Marx war der einzige, der die Wirkung solcher Regelungen auf die Eigentumsverhältnisse erkannte. *Karl Grünberg* schreibt in seinem Werk „Die Bauernbefreiung und die Auflösung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Böhmen, Mähren und Schlesien“ (Leipzig, 1894. Bd I. S 274), dass Maria Theresia's ähnliche Verfügungen in diesen Ländern „das Besitzrecht des eingekauften Rustikalwirtes zu einem wirklichen Eigentumsrechte entwickelten, auf dem nur gewisse Reallasten, Frondienste und Zinsungen ruhten.“

Wenn also zu Beginn des Reichstags in Pressburg im Jahre 1833 einige Komitatsdeputierten den Staat, andere den (nach Wesselényi) „nominellen“ Grundherrn, — andere wieder den Untertan für Eigentümer hielten, — so können wir als Resultat der zivilrechtlichen Untersuchung feststellen, dass der ungarische Bauer, — übrigens seit der Verordnung v. J. 1785 des Joseph II. kein Leibeigener mehr, sondern freizügiger Bauer, — ein tributpflichtiger, mit Beschränkungen belasteter Eigentümer seiner Urbarial-Ansässigkeit war, der unter Umständen dieses Eigentums für verlustig erklärt werden konnte. Die Rechte des Grundherren waren zivilrechtlich *jura in re aliena*. Die grundherrliche Macht konnte diesen Rechtszustand umhüllen, aber nicht ändern.

III.

Das Bodeneigentum in den Gesetzen v. J. 1832/36

19. Das Urbarium brachte eine entschiedene feudalrechtliche Aenderung mit dem Abbau der wesentlichsten Eigentums-Befugnisse des Feudalherrn im Tripartitum. Eine ebenso wichtige feudalrechtliche Aenderung brachten die

¹⁷ *Mirabeau*: op. c. Bd I, S 103.

Gesetze v. J. 1836 für den Urbarialbauern mit Anerkennung seines *dominium minus plenum* auf die Ansässigkeit. Diese feudalkrechtlichen Aenderungen bekräftigten das zivilrechtliche Eigentum des Bauers. Die einzelnen Bestimmungen:

a) Das Eigentum (*proprietas*, tulajdon) des Urbarialbodens gehört dem Grundherrn (*dominus terrestris*; G VII, praeambel)

b) Der Grundherr kann über den Urbarialgründen nicht frei verfügen. (G XI, § 1)

c) Dem Grundherrn ist es verboten von dem Untertan mehr als die im Gesetz festgesetzten Leistungen zu fordern. (G VII, § 11)

d) Die frei gewordene oder verlassene Ansässigkeit ist „im Sinne des Gesetzes 18/1723“ durch den Grundherrn oder die Komitatsbehörden einem anderen Bauern zu übergeben. (G VII, § 14)

e) Die seit der Theresianischen Urbarialregelung allodiierten Sessionen müssen von dem Grundherrn zurückgenommen und einem Urbarialbauern übergeben werden. (G XI § 9, 106)

f) Im Falle einer Expropriierung des Urbarialgrundes seitens einer Unternehmung wird dem Grundherrn von der Entschädigungssumme, — als volle Entschädigung seines Eigentums, — der Gegenwert der verlorenen Bauernleistungen überlassen. (G XXV, § 3, 6)

g) Das Nutzungsrecht des Urbarialbauers ist sein gerechtes Eigentum, — ebenso wie der ihm im Tripartitum III. 30 zugesicherte Lohn und Belohnung (*merces et proemium*) seiner Arbeit. Das Recht zur Nutzung kann der Bauer beim Verlassen des Grundes, mit diesen zusammen, frei — den eigenen Grundherrn ausgenommen, — mit Einverständnis des Grundherrn verkaufen. Das Einverständnis darf der Grundherr nur dann verweigern, wenn er gegen die Person des Käufers die gesetzlichen Gründe zur Entfernung einwenden kann. (G IV § 6, 7)

h) Der Untertan kann von der Session nur auf dem Prozesswege und nur aus den im Gesetz bestimmten Gründen entfernt werden. (Unfähigkeit, gemeindefährliches Benehmen, wiederholte trotzige Pflichtverweigerung.) (G IV, § 12)

i) Wenn der zur Entfernung verurteilte Untertan innerhalb 3 Monaten nach Erhalt des Amotionsurteils den Verkauf nicht besorgt, so werden seine Gebäuden und Ausbesserungen (*superaedificata et meliorationes*) sammt der Nutzung der Session zu seinen Gunsten behördlich öffentlich versteigert. (G IV. § 13)

k) Das *dominium utile fundi*, als Bauern-Immobilien-Eigentum an der Session, wird gesetzlich anerkannt, mit der Benennung: „Urbarial-Nutzniessungs-Immobilien“ (úrberi haszonvételi ingatlan javak — *titulo urbarialis usufructuationis possessa bona immobilia*). Diese können als Bauern-Eigentum, wegen Schulden des Bauers, vom Adelsgut unabhängig, gerichtlich versteigert werden, u. zwar mit der Wirkung, dass diese Immobilien durch die vorherigen Besitzer nicht mehr zurückgelöst werden können. (G XV, § 13, 16)

l) Zur Aufteilung, Tausch, Verkauf, Verpfändung der Session ist die Bewilligung des Grundherrn erforderlich. (G IV, § 6, 9; G V. § 4)

m) Der Grundherr ist berechtigt die Session mit einer anderen, vollkommen gleichen werts, umzutauschen. (G. V § 7) Die Berechtigung laut Trip. I. 40 bleibt gültig. (G IV. § 6)

n) Das Recht des Bauers Urbarial-Immobilien zu erwerben wird anerkannt. (G IX, § 9) Hiezu sind im Gesetze vier Möglichkeiten enthalten; der Bauer kann solche Immobilien erwerben als Käufer im freien Verkauf. (G IV § 6); als Meistbietenden bei einer öffentlichen Versteigerung (G IV 13); als testamentarischer Erbe (G IX, § 9); als Meistbietender bei einer gerichtlichen Versteigerung (G XV, § 16)

20. Im vorigen Punkt a) wird das Wort des lateinischen Textes „*proprietas*“ mit „Eigentum“ übersetzt, weil im ungarischen Gesetztext mit „*tulajdon*“ übersetzt wurde. Ein Zeichen der Unvollkommenheit des damaligen ungarischen juristischen Sprache, der das richtige Wort („*főtulajdon*“) Obereigentum für *proprietas* unbekannt war. (Die Gesetzentwürfe wurden lateinisch verfasst und dann mit grossen Schwierigkeiten in Circular-Kommissions-Sitzungen ins ungarische übersetzt.) Aus den Reichstagsverhandlungen geht es klar hervor, dass nachdem das *dominium utile* dem Untertan gesetzlich überlassen wurde, hier nur das Obereigentum verstanden werden kann, — als Eigentum des Grundherrn. Dieses ganze „Eigentum“ wurde dann zivilrechtlich vernichtet laut des Punktes b).

21. Schon vor Beginn des Reichtags wurde in den Komitatsberatungen dieses Eigentum an der Session für eine blosser Theorie gehalten. In den im Jahre 1833 beendeten Erinnerungen eines Vizegespans im Komitat Nógrád schildert er die verbreitete Auffassung, dass das Eigentum an der Urbarial-session schon damals aufgegeben wurde, als die Session zur Grundlage der Staatssteuern im Ges. 8/1715 angeboten, und das freie Verfügungsrecht des Grundherrn aufgehoben wurde. So sah man in den Komitats-Sitzungen in dem freien Verkaufsrecht des Bauers eher eine öffentliche Deklaration der wahren Situation als eine Neuerung, und so haben die Teilnehmer immer von dem Verkauf des Grundstückes gesprochen und kein Einziger sprach vom Usufructuations-Verkauf, wie der Gesetzentwurf.¹⁸

22. Die Überlassung des Nutzungs-Eigentums war eben eine feudale Verschleierung des zivilrechtlichen Bauern-Eigentums. Selbst im Gesetz wird auch vom Verkauf der *Grundstücke* (*Session* im lateinischen Text) gesprochen, (Ges. IV. § 10) statt der Nutzungen. Die Ansicht, dass im Eigentumsrecht des Grundherrn nicht anderes erhalten blieb als der Anspruch auf die Bauernleistungen, kam nachher in den Reichstagsverhandlungen in den Reden der parteilich am verschiedensten stehenden Komitats-deputierten und im Expropriationsgesetz gesetzlich zum Ausdruck. (Punkt f) Dasselbe Prinzip diente als selbstverständliche Grundlage zu späteren Gesetzen, auch im Jahre 1840, sowie 1848.

23. Im Gesetz über die gerichtlichen Versteigerungen (Punkt k.) werden Bauern-Immobilien von den Adelsgütern genau unterschieden. Die Erwerbsunfähigkeit des Bauers, seine *incapacitas possessorii* bezieht sich nur auf Erwerb von Adelsgütern. Die gerichtlich versteigerten Adelsgüter werden bei dem Meistbietenden nur als gerichtlicher Pfand verbleiben und die dazugehörigen Urbarialleistungen sind in den Versteigerungsbedingungen mit dem Schätzwerte in laufenden Preisen enthalten (G. XV. § 18, 8) Gegenstand der Versteigerung war daher bei einem Herrschaftsgut nicht der Boden der dazugehörigen Sessionen, sondern die Urbarial-Leistungen.

24. *Das Gesamtergebnis* dieser Gesetze:

Der Grundherr wird als Feudaleigentümer betrachtet und als *dominus*

¹⁸ János Sréter: Visszaemlékezések. Buda 1842, S 61—69, 67.

terrestris (földesúr) bezeichnet. Dieses Feudaleigentum besteht aus dem Ober-eigentum (*proprietas*) des Urbarialgrundes und aus den herrschaftlichen Rechten (*dominica potestas*). Der vermögensrechtliche Inhalt dieser Feudal-proprietas ist ausschliesslich der Anspruch auf die Urbarial-Leistungen. Zivilrechtlich ist er kein Boden-Eigentümer, da er das freie Verfügungsrecht ein für allemal verloren hat.

Der Urbarialbauer hat ebenfalls feudallyrechtlich ein *dominium minus plenum*, das *d. utile* an der Session. Zivilrechtlich ist er der Bodeneigentümer, mit Reallasten und Beschränkungen.

IV.

Das Bodeneigentum in den Gesetzen v. 1839/40

25. In diesen Gesetzen wird als unausgesprochene Basis angenommen, dass das Boden-Eigentum gehört dem Bauern, und der Grundherr nur Rentenbesitzer ist. Die einzelnen Bestimmungen:

a) Der Urbarialbauer (oder Gemeinde) kann seine sämtlichen Schuldkigkeiten für eine in freier Übereinkunft mit der Grundherrschaft festgesetzten Geldsumme auf ewige Zeiten loskaufen.

b) Eine Aufhebung des Ablösungsvertrags kann aus keinem Grunde erfolgen, ausgenommen die Fälle von Zwang, Irreführung oder Geschäftsunfähigkeit.

c) Die grundherrliche Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

d) Die für die Ablösung gezahlte Summe hat vor dem Gesetz dieselbe Eigenart, als der abgelöste Urbarialgrund hatte (G VII. § 9)

e) Die Erben des verstorbenen Urbarialbauers können das Urbarialgrundstück unter sich versteigern und es dem Meistbietenden überlassen. (G VIII, § 4)

f) Sie können das Grundstück öffentlich versteigern lassen. (§ 5)

g) Wenn die Witwe des Verstorbenen die Urbariallasten zu tragen unfähig wäre, so können die Erben das Grundstück übernehmen oder einem geeigneten Bauern verkaufen (16 §)

26. Im Ablösungsgesetz finden wir die Anwendung der Methode Frank—Marx: die Vermögensrechte von den Machtverhältnissen absondern, — die ersten abgelöst, — die *jurisdictio dominialis* bleibt.

Die Bedeutung der Bestimmungen im Punkt b) wurde in den Reichstagsverhandlungen richtig erkannt und von den Gegnern der Ablösung stark angegriffen. Hiedurch wird das Bauern—Grundbesitz mehr Freiheit und Sicherheit haben, als die Adelsgüter, denn so wird der Bauer von allen verschiedenen Drohungen mit Klagen aus Aviticität, Donation, Fiscalität etc befreit, — sogar Trip. I. 40 wird ausgeschlossen, — betonten sehr richtig diese Gegner. Dieselbe Folgen hat auch die Bestimmung im P d). Im Vermögenskomplex des Grundherrn (und seiner Familie) wird hiedurch das Grundstück durch die Ablösungssumme ersetzt und dargestellt; — statt (angeblichen) Boden die Rentenablösung! Nur gegen diese Summe können die feudalen Familienansprüche gewendet werden, — nicht gegen die abgelöste Session.

27. Die Bestimmungen P/e, f, g, des Erbschaftsgesetzes werfen die Fiktion des *dominium utile*, des Nutzungseigentums offen weg. Nicht die Nutzungs-

rechte, sondern das Grundstück selbst wird von den Erben privat oder öffentlich versteigert, oder verkauft, — ohne Befragung des Grundherrn. Ihm bleiben seine Ansprüche, sein Rentenbesitz, unberührt.

Schlusswort. 1848

Das Prinzip dieser Gesetze, dass der Urbarialboden nicht dem Grundherrn gehört und dass im Falle einer Abolition nur die Urbarialleistungen zu erlösen sind, war in dem ungarischen politischen Leben und in der Publizistik allgemein anerkannt. Im *Corpus Juris* selbst wurde das Prinzip, dass dem sogenannten *domino terrestri*, dem Grundherrn, für den Verlust „seiner“ Urbarial-Ansässigkeit als volle Entschädigung das kapitalisierte Gegenwert der Urbarialleistungen gebührt, — lebendige Wirklichkeit in dem Expropriationsgesetz v. J. 1836 und im Ablösungsgesetz v. J. 1840. In den Verhandlungen des Reichstags v. 1847 über die Abolitions-Modalitäten war dieses Prinzip eine *communis opinio*; von Anfang Dezember, wo noch kein Mensch an eine Revolution dachte, war unter den zahlreichen Rednern kein einziger, selbst unter den Gegnern der Abolition, der statt der Renten-Ablösung das Boden-Gegenwert als Entschädigung gefordert hätte. So wurden auch die Abolitions Gesetze v. J. 1848 abgefasst. Die Urbarialleistungen wurden aufgehoben, den Grundherren wurde als Entschädigung deren Kapitalswert zugesichert, (G IX, § 2) nach Abzug der eigenen Kosten, (G XII, § 2); und mit Staatsschuldscheinen beglichen; (G XII, § 5); die *jurisdictio dominalis* einfach aufgehoben und diese Funktionen durch Komitatsbehörden besorgt. (G IX, § 4, G XI.) All dies geschah den seit zwei Jahrzehnten dauernden Diskussionen entsprechend, — selbst der Schadenersatz durch den Staat wurde in der Literatur und in Beratungen vor dem Reichstag ausführlich besprochen, — einen revolutionären Charakter hatte nur die sofortige Abschaffung der Bauernleistungen ohne sofortige Entschädigung. Darin hatte niemand einen Zweifel, dass der Bauer von nun an freier Eigentümer seines Bodens ist, wenn auch im Gesetz hierüber nichts erwähnt wurde, — ebensowenig, wie auch in dem Gesetz v. J. 1840. Ausserdem hatte bald nach der Sanktionierung der Abolitions Gesetze die ungarische Regierung in einer Ministerialverordnung des Innenministers v. 2. Mai 1848 und in Siebenbürgen in einer Gubernialverkündung vom 7. Juni die Bauern gemahnt, dass nachdem sie freie Eigentümer ihrer freien Grundbesitze geworden sind, — so müssten sie das freie Eigentum der adeligen Grundbesitzer ebenfalls für unantastbar halten. Seit einem Jahrzehnt war damals kein Zweifel, dass nach Ablösung der Schuldkheiten der Urbarialbauer freier Eigentümer des Grundstückes war.

Ins österreichische Allg. Bürg. Gesetzbuch ist noch die Theorie des getheilten Eigentums eingedrungen. Aber der österreichische Rechtsgelehrte im XX. Jahrhundert hat schon festgestellt, dass die geschichtliche Betrachtungsweise in dieser Theorie nur einen Übergangszustand sieht. Im Anfangsstadium sah man nach dieser Auffassung im Obereigentum das wirkliche vollständige Eigentum, im Nutzungseigentum nur *jus in re aliena*. Langsam wurde jedoch das Letztere das vollständige Eigentum.⁴⁹ In der französischen Rechtsgeschichte können wir den plastischen Satz über diese historische Umwandlung lesen, dass: das *dominium utile* „n'a pas cessé de grignoter“.

⁴⁹ Dr. A. Ehrenzweig: System des öst. allgemeinen Privatrechts, Bd I, erste Hälfte, Wien 1923, S 155/6.

— hat nicht aufgehört zu nagen an das *dominium directum*; im XV. Jahrhundert war noch diese Letztere, — im XVIII. Jahrh. schon das *utile* näher zum vollständigen Eigentum, — die These selbst kann uns daher nicht der Analyse der konkreten Situation entheben, — behauptet der französische Rechtshistoriker.²⁰

Die ungarische Geschichtswissenschaft des Horthy-Faschismus blieb jedoch bei der ahistorischen Auffassung, dass das Trip. III. 30 mit seinen Eigentumsbestimmungen bis 1848 wesentlich unverändert geltend war und dass der adeligen besitzenden Klasse der volle Wert der Grundstücke für die Aufhebung der Urbarialverhältnisse gebührte. Aber wenn hiezu die Lehre der ungarischen Rechtsgeschichte in ihrer geistesgeschichtlichen Periode mitgeholfen hat, so kann dies nicht nur durch die gleiche gentry-feudale Gesinnung und durch die Nichtbeachtung der geschichtlichen Quellen und der Auffassung der vormärzlichen ungarischen Juristen, Gesetzgeber und Publizisten erklärt werden, — sondern auch durch den völligen Bankrott der Jurisprudenz dieser Rechtsgeschichtsschreibung, wo Begriffe wie *proprietas* im Tripartitum, und *proprietas* in den spätfeudalen Rechtslehren und Gesetzen von einander nicht unterschieden und beide mit dem römisch-zivilrechtlichen Eigentum identifiziert wurden.²¹

²⁰ F. Olivier—Martin: *Historire du droit français des origines à la Révolution*. Montchrestien, 1948, S 644.

²¹ Vgl. hierüber meine Eröffnungsrede zur VII. Ung. —Tschechoslowakischen rechtshistorischen Konferenz in Pécs, 1965, im Bande: „Die Freiheitsrechte und die Stattheorien im Zeitalter des Dualismus“, red. A. Csizmadia, *Studia Juridica Univ. Pécs*, Bd. 48, Budapest 1966, S 5; sowie mein Aufsatz: „Der feudale Parasitismus in unseren Rechtsnormen nach dem Ausgleich und in der ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung“ im Sammelband „Jogtörténeti Tanulmányok“ Bd. II, Budapest 1968, -red. Csizmadia—Pecze, S 273—286.